

# Expertentipp: STEUER- UND FINANZPLANUNG 2019

## Nachträgliche Fremdfinanzierung von Investitionen 2018

Wer im vergangenen Jahr erhebliche Geldbeträge in medizinische Geräte, Praxiseinrichtung und Baulichkeiten gesteckt und diese Investitionen aus dem laufenden Gewinn bzw. aus privaten Mitteln finanziert hat, sollte sich die Frage stellen, ob es nicht vorteilhaft wäre, die Ersparnisse in den Privatbereich (zurück) zu transferieren, indem die Investitionen 2018 mittels Bankkredit finanziert werden.

- Man würde die private Liquidität erhöhen bzw. nicht Gefahr laufen, bei einer Kreditaufstockung bzw. Überziehung infolge von Privatentnahmen, z.B. für eine besondere private Investition oder für eine hohe Einkommensteuer-Nachzahlung, einen Privatanteil von den Zinsen aufgebremst zu erhalten.
- Man könnte aber auch einen etwaigen Privatkredit, dessen Zinsen nicht abzugsfähig sind, vorzeitig rückgezahlen.

Damit der neue betriebliche (!) Investitionskredit von der Finanz als solcher anerkannt wird, muss die Vor- bzw. Zwischenfinanzierung aus Eigenmitteln und der konkrete Finanzierungsgegenstand genau dargestellt werden. Auch sollte die so beschriebene „Umschuldung“ bald in Angriff genommen werden, damit der zeitliche Konnex nicht bestritten wird.

## Investitionsplanung 2019

Insbesondere die investitionsintensiven Arztpraxen sollten Ihre Investitionspläne 2019 überdenken.

Steuerlich optimal wäre es natürlich, Jahr für Jahr den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag „iGFB“ (13%, 7%, 4,5% vom steuerpflichtigen Gewinn, maximal € 41.450) durch Sachinvestitionen auszuschöpfen.

Ansonsten müsste man bekanntlich in Wertpapiere investieren.

Und jetzt noch ein positiver Aspekt:

Wer im Jahr 2019 eine Sach-Investition über den iGFB 2019 hinaus tätigt, kann im übersteigenden Ausmaß zeitgleich „alte“ iGFB-Wertpapiere verkaufen, auch wenn die vierjährige Behaltefrist noch nicht abgelaufen ist. Die Möglichkeit iGFB-Wert-papiere abzustoßen gilt umso mehr, wenn die Behaltefrist am 31.12.2018 abgelaufen ist.

## Finanzielle Vorsorge für eine prognostizierte Steuernachzahlung 2019

Aufgrund der Erfolgsrechnung zum 31.12.2018 wird wohl bald ersichtlich sein, ob und in welcher Höhe eine Steuergutschrift oder Steuernachzahlung 2018 zu erwarten ist.

Bei einer prognostizierten Steuergutschrift 2018 wird es wohl zweckmäßig sein, die Steuererklärungen möglichst rasch und zwar spätestens im September 2019 abzugeben, damit auch die laufende Steuer-Vorauszahlung 2019 angepasst wird.

Bei einer prognostizierten Steuernachzahlung sollte man sich darauf vorbereiten, zur Vermeidung der steuerlich nicht-abzugsfähigen (!) Anspruchszinsen des Finanzamtes von derzeit 1,38%, eine freiwillige Anzahlung auf die Steuernachzahlung 2018 zu leisten.

Grundsätzlich beginnen die Anspruchszinsen ab 1. Oktober 2019 zu laufen.

Bei relativ geringeren Steuernachzahlungen ergibt sich durch die Freigrenze von € 50 eine Anspruchszinsen-freie Zeit, sodass die Zahlung einer Steuernachzahlung von rd. 44.000 in den November 2019, eine Steuernachzahlung von rd. 22.000 in den Dezember 2019 und eine Steuernachzahlung unter € 15.000 in das Jahr 2020 verschoben werden kann.

In der derzeitigen Finanzmarktlage könnte es je nach der individuellen Finanz- und Steuersituation besser sein, die freiwillige Anzahlung zu unterlassen und die Anspruchszinsen in Kauf zu nehmen. Insbesondere dann, wenn die freiwillige Anzahlung mit einem relativ teuren Kredit finanziert oder ein gut-verzinstes Sparvermögen angetastet werden müsste.

Mag. Gerhard Morawetz

Partner der M&M SteuerBeratung OG

speziell für ÄrztInnen, PhysiotherapeutInnen und andere Gesundheitsberufe